Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80337 München

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Ruppertstraße 19
80337 München
Telefon: 089 233-44650
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer: 24.107
Sachbearbeitung:
Herr Laba
ordnung.kvr@muenchen.de

I.

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse am 02.06.2022

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		KVR-I/22	02.06.2022

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Glasbehältnisse in Bereichen der Innenstadt“

Anlage:
Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. In der Zeit von 06.06.2022, ab 14:00 Uhr, bis 07.06.2022 um 24:00 Uhr sind das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Flaschen und Gläser) auf den nachfolgend näher definierten Bereichen mit Ausnahme der dort befindlichen gastronomischen Außenflächen während der jeweiligen Öffnungszeiten untersagt:

   - Karlsplatz (Stachus)
   - Kaufingerstraße sowie Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2
   - Marienplatz, die Weinstraße 1-9, Landschaftsstraße inklusive der beiden Abgänge zu U- und S-Bahn, die Dienerstraße ab Marienplatz bis einschließlich Hausnummer 15
   - Rosenstraße
   - Tal von Marienplatz bis Isartor
   - Viktualienmarkt

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen gilt nicht für Personen, welche Glasbehältnisse mit sich führen, um diese zu einer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bzw. von einer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung zu transportieren. Ebenso ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch den Lieferservice gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches liegt oder die Lieferung an eine Privatwohnung oder eine Betriebsstätte in dem Verbotsbereich erfolgt.

2. Der genaue räumliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbotes von Glasbehältnissen aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.06.2022 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 06.06.2022, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.109, 80337 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.

2. Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter Ziffer 1 festgelegte Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.06.2022, 20.45 Uhr, findet in der Allianz Arena das Länderspiel der Nations League zwischen Deutschland und England statt. Nach polizeilichen Erkenntnissen besteht seitens der Anhänger*innen der englischen Nationalmannschaft ein großes Interesse an der Begegnung. Hierzu werden ca. 5.000 Fans aus England erwartet.

Grundsätzlich wirkt die Münchener Innenstadt als Publikumsmagnet für Tourist*innen und Münchener Bürger*innen. Aufgrund der Beendigung nahezu aller Corona-Maßnahmen nach zwei Jahren Pandemie sowie dem Beginn der Pfingstferien ist somit auch an dem Feiertag am Montag, den 06.06.2022 und am Tag der Spielbegegnung am 07.06.2022 mit einer großen Anzahl von Personen zu rechnen, die die Innenstadt aufsuchen.

Die Begegnung in der Allianz Arena wird mit einer Zulassung der kompletten Zuschauerkapazität ausverkauft sein. Neben den Fans der deutschen Nationalmannschaften kommen daher auch zahlreiche englische Fans nach München; ein Großteil reist dabei bereits am Vortag der Spielbegegnung am 06.06.2022 (Pfingstmontag) an. Von den englischen Fans wird die Reise als „Event Fahrt“ betrachtet. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten um beliebte Treff- und Sammelpunkte für alle Fußballfans, die von diesen meist unmittelbar nach der Ankunft in München aufgesucht werden.

Unter den Anhänger*innen aus England und Deutschland befinden sich Personen, welche nicht an der Spielbegegnung in der Allianz Arena teilnehmen können. Vor allem dieser Personenkreis nutzt das Angebot der zahlreichen Gastronomen, die auf ihren Außenbereichen im Bereich vom Karlsplatz über Isartor bis einschließlich Viktualienmarkt eine Übertragung der Begegnung mittels Fernsehgeräten anbieten.

Somit ist davon auszugehen, dass sich neben den Menschenmassen, die nicht primär an dem sportlichen Ereignis interessiert sind, auch zahlreiche Fußballanhänger*innen sowohl am Vortag als auch am Tag der Spielbegegnung in der Münchener Innenstadt aufhalten.

Insbesondere durch die angereisten Fußballfans werden meist alkoholische Getränke konsumiert. Nach polizeilichen Erkenntnissen stammt ein großer Teil dieser Getränke aus den Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten des unmittelbaren Umfeldes. Bei vergangenen Großveranstaltungen in München wurden durch die Bezirksinspektionen Schreiben an die betreffenden Gastronomiebetriebe versandt, in welchen den Gastwirten empfohlen wurde, Getränke in Plastikbehältnissen auszugeben.

Dies zeigte Wirkung, jedoch bringen viele Fußballfans ihre Getränke in Glasflaschen mit oder kaufen sich Glasflaschen in den umliegenden Supermärkten. Gerade jüngere Personen, welche sich die Preise der Gastronomie nicht leisten können, bringen ihre eigenen Flaschen und zum Teil sogar Bierkästen mit.

Es konnte in der Vergangenheit durch das Polizeipräsidium München sowie die Stadt München beobachtet werden, dass im Innenstadtbereich sowie am Viktualienmarkt Glasflaschen und Gläser nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern achtlos weggeworfen werden. Dadurch erhöht sich das Abfallaufkommen stark, die Reinigung erfolgt in der Regel erst nach Beendigung der Feierlichkeiten, da ein Durchkommen der Reinigungsfahrzeuge und Mitarbeiter*innen aufgrund der Menschendichte vorher nicht möglich ist. Zur Verdeutlichung der möglichen Müllmenge:

Die Münchener Straßenreinigung entfernte beim Fußballspiel in der Champions League mit Beteiligung des FC Bayern München und Celtic Glasgow am 18.10.2017 allein am Marienplatz und Viktualienmarkt im Rahmen einer Sonderreinigung am 18.10.2017 sowie der Nach- und Feinreinigung am 19.10.2017 ab 4:00 Uhr ca. vier Tonnen an Müll, einschließlich Glasbehältnisse.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der unsachgemäßen Entsorgung der Glasbehälter die stark frequentierten Bereiche in der Innenstadt zum Teil mit Glasscherben übersät sind, was wiederum ein erhöhtes Verletzungspotenzial für alle anwesenden Personen zur Folge hat.

Nach polizeilichen Erkenntnissen entstehen Störungen häufig unter dem Einfluss von Alkohol. Der vermehrte Alkoholgenuss bei Fußballgroßereignissen führt teilweise zu regelrechten Alkoholexzessen und steigert erfahrungsgemäß die Aggressionsbereitschaft. Laut Polizeipräsidium München handelt es sich bei den erfassten Straftaten im Rahmen dieser Großereignisse überwiegend um alkoholbedingte Aggressionsdelikte (z.B. Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, räuberische Erpressung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Auch Straftaten, die erhebliche Sachwertschäden zur Folge haben (z.B. Vandalismus), werden begangen. Nach dem Finale in London zur EURO 2020 kam es durch Anhänger*innen der englischen Nationalmannschaft zu massiven Ausschreitungen und Gewaltdelikten.

Insbesondere herrscht zwischen den Angehörigen englischer und deutscher Problemszenen ein traditionell feindschaftliches Verhältnis. Daher ist im Falle eines unkontrollierten Aufeinandertreffens dieser Personenkreise, auch im Innenstadtbereich, jederzeit mit körperlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass bei vergangenen Spielbegegnungen von internationalem Interesse auch Glasflaschen und Glasscherben von meist alkoholisierten Fans als Wurfgeschosse oder Tatmittel bei Auseinandersetzungen eingesetzt wurden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ist gemäß Art. 6 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) als Sicherheitsbehörde für die Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die getroffene Anordnung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sodass der sicherheitsrechtliche Aufgabenbereich der Landeshauptstadt München als unterste Sicherheitsbehörde eröffnet ist.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Anordnungen aus Ziffer 1 des Bescheidstenors ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung.

3. Konkrete Gefährdung

Eine Ansammlung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien oder in geschlossenen Räumen.

Die Erkenntnisse des Polizeipräsidiums München belegen, dass sich regelmäßig im Rahmen von international bedeutsamen Fußballbegegnungen mit Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft eine Vielzahl von Fußballfans am Austragungsort einfinden. Neben Anhänger*innen der deutschen Mannschaft werden ca. 5.000 Fans aus England erwartet. Ein Großteil reist bereits am Vortag an und betrachtet die Reise als „Event Fahrt“. Die Münchener Innenstadt gilt dabei wegen der Sehenswürdigkeiten und der vorhandenen Gastronomie als

Anziehungspunkt für die Fans beider Mannschaften.
Darüber hinaus wird München nach den coronabedingten Einschränkungen wieder vermehrt von Tourist*innen aufgesucht. Die beginnenden Pfingstferien tragen dazu bei, dass die Bereiche in der Innenstadt sowohl am Feiertag, den 06.06.2022 als auch am 07.06.2022 noch stärker frequentiert sein werden, als an Feier- und Werktagen außerhalb der Ferienzeiten. In der Folge ist mit großen Menschenansammlungen zu rechnen.

Zudem muss bei der Verhütung von Gefahren die zu verhütende Handlung konkret drohen. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn eine im Einzelfall bestehende Sachlage bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Wie bei jüngsten Auswärtsspielen der englischen Nationalmannschaft festzustellen war, sammelten sich die Anhänger*innen und fielen durch andauernden, deutlich überhöhten Alkoholkonsum auf. Wie bereits geschildert, gilt die Münchener Innenstadt als Anziehungspunkt auch für die englischen Fußballfans. Diese Bereiche sind geeignet, sich zu verabreden, sich zu treffen und sich gemeinsam auf die Spielbegegnung einzustimmen. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass dabei Alkohol konsumiert wird. Nach polizeilichen Erkenntnissen stammt ein großer Teil der Getränke aus den Einzelhandelsgeschäften und den Gaststätten des unmittelbaren Umfeldes. Zu beachten ist, dass auch am Feiertag, dem Pfingstmontag am 06.06.2022, Geschäfte geöffnet haben, bei denen alkoholische Getränke gekauft werden können (z. B. Kioske, Tankstellen, Einzelhandel am Hauptbahnhof). Weiter ist zu beobachten, dass gerade jüngere Personen, welche sich die Preise der Gastronomie nicht leisten können, ihre eigenen Getränke mitbringen, sogar in Form von ganzen Bierkästen. Die alkoholischen Getränke werden dabei überwiegend in Glasflaschen verkauft.

Da Alkoholkonsum ursächlich für enthemmtes Verhalten ist, muss davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der mitgeführten bzw. genutzten Glasflaschen nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern vielmehr auf den Straßen und Gehwegen hinterlassen werden und dabei zu Bruch gehen. In der Regel gibt es für die Mitarbeiter*innen der Straßenreinigung sowie für die Reinigungsfahrzeuge wegen der dichten Menschenmenge während der Zusammenkünfte der Fans sowie der übrigen Passant*innen kein Durchkommen. Die Reinigung kann somit erst erfolgen, wenn sich die Menge aufgelöst hat. Die in der Innenstadt zu erwartenden, herumliegenden bzw. -stehenden Glasbehältnisse bzw. Glasscherben stellen daher angesichts der hohen Frequentierung bereits eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie die Schutzgüter Eigentum und Besitz (z.B. Haustiere, diese gelten dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend als Sache) sind hierbei konkret gefährdet.

Erfahrungsgemäß wird im Sommer von einer Vielzahl von Personen kein geschlossenes Schuhwerk, sondern häufig Sandalen und Flip-Flops und kurze Bekleidung getragen, sodass dies die Gefahr von Schnittverletzungen durch die Glasscherben erhöht. Bei dichtem Gedränge ist ein Ausweichen oftmals nicht möglich. Gerade am Montag, dem Vorabend vor

dem Spiel, ist davon auszugehen, dass die Feierlichkeiten der Fans teilweise bis spät in die Nacht andauern. Angesichts der abendlichen Dunkelheit können Glasflaschen ebenfalls zu gefährlichen Stolperfallen werden.

Da die Straßenreinigung am jeweiligen Morgen nach den Feierlichkeiten nicht überall zur gleichen Zeit die Überreste des Vorabends entfernen kann, besteht auch jeweils am nächsten Morgen für die Anwohner*innen, Passant*innen und Gewerbetreibenden die Gefahr, dass sie sich etwa auf dem Weg zur Arbeit an den Scherben verletzen können. Mitgeführte Haustiere können sich ebenso an den zerbrochenen Glasbehältnissen auf dem Boden verletzen.

Darüber hinaus entstehen nach polizeilichen Erkenntnissen Störungen häufig unter dem Einfluss von Alkohol. Gerade der vermehrte Alkoholkonsum bei Fußball-Großveranstaltungen führt regelrecht zu Alkoholexzessen und steigert die Aggressionsbereitschaft. Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen und Auseinandersetzungen können die Folge sein. In diesem Zusammenhang ist auf das Finale in London zur EURO 2020 zu verweisen, wo es durch Anhänger*innen der englischen Nationalmannschaft zu massiven Ausschreitungen und Gewaltdelikten kam.

Insbesondere herrscht zwischen den störbereiten englischen und deutschen Fans ein traditionell feindschaftliches Verhältnis. Daher ist im Falle eines unkontrollierten Aufeinandertreffens dieser Fanszenen in allen Einsatzphasen mit körperlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst aufgrund von geringfügigen Anlässen Glasbehältnisse als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden und somit eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen.

Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass sich Personen und Tiere, die sich am Vortag sowie am Tag des Länderspiels in der Nations League in der Innenstadt aufhalten, an herumliegenden bzw. -stehenden (zerbrochenen) Glasbehältnissen verletzen können oder diese als Wurfgeschoss oder Tatwaffe gegenüber (unbeteiligten) Dritten verwendet werden.

Aufgrund der zuvor geschilderten Gefahrenprognose, dass es zu Menschenansammlungen in der Innenstadt sowie der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen kommt, so dass sich die anwesenden Personen, Anwohner*innen und Tiere hierdurch (schwerwiegende) Schnittverletzungen zuziehen könnten, sind die Voraussetzungen zum Erlass des Mitführ- und Benutzungsverbotes für Glasbehältnisse vorliegend gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG gegeben.

4. Ermessen
4.1. Entschließungsermessen

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG erfüllt sind, liegt der Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheidtenors im pflichtgemäßen Ermessen der Landeshauptstadt München (Art. 40 BayVwVfG).

Die Sicherheit in der Stadt München berührt zu jeder Zeit das Leben der Menschen grundlegend und stellt einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit bei Fußballbegegnungen von internationalem Interesse ist auch für das Spiel in der Nations

League zu erwarten, dass zahlreiche Fans beider Mannschaften nach München kommen und sich in der Innenstadt aufhalten. Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizei zeigen, dass es in der Vergangenheit auch zu Gewalteskalationen und zu Verletzungen durch Glasbehältnisse kam.

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen stellt angesichts der starken Frequentierung im Bereich der Innenstadt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer Verletzung des hochrangigen Rechtsgutes der Gesundheit und des Lebens der anwesenden oder auch unbeteiligten Personen wie Anwohner*innen und Einsatzkräfte. Außerdem besteht die konkrete Gefährdung für das Eigentum bzw. den Besitz Einzelner, da auch Tiere der Verletzungsgefahr ausgeliefert sind. Weitere Beeinträchtigungen müssen daher unbedingt verhindert werden.

Die Landeshauptstadt München hält ein sicherheitsrechtliches Einschreiten daher für sachgerecht und geboten, um die geschilderten Gefahren für alle betroffenen Personen und deren Tiere abzuwehren. Der Erlass der Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheidtenors entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

4.2. Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung
Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu untersagen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Gebotenheit der Maßnahme unter Ziffer 1 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnung
Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen dient dem legitimen Zweck, Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden sowie deren Tiere im Bereich der Innenstadt abzuwehren. Wie zuvor bereits erwähnt, besteht die konkrete Gefahr, dass sich die Fans, Besucher*innen, Passant*innen, Sicherheitskräfte und unbeteiligte Dritte durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse erheblich verletzen, wodurch deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gefährdet ist. Darüber hinaus ist auch das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) des Einzelnen gefährdet, da sich auch Tiere an den Glasbehältnissen verletzen können.

b. Geeignetheit der Anordnung
Die Maßnahme unter Ziffer 1 ist dazu geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen kann zum einen verhindert werden, dass sich Personen (und Tiere) durch auf der Straße liegende Glasscherben bzw. (angebrochene) Glasbehältnisse verletzen. Zum anderen können bei körperlichen Auseinandersetzungen keine Glasbehältnisse als gefährliche Tatwaffe oder Wurfgeschosse verwendet werden.

c. Erforderlichkeit der Anordnung
Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Dazu im Einzelnen:

Es ist erforderlich, für den festgelegten Bereich ein Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot zu erlassen, da kein milderes gleich effektives Mittel erkennbar ist.

Eine vermehrte Reinigung während des Geschehens kann nicht gewährleistet werden, da ein Durchkommen mit den Kehrmaschinen aufgrund der dichten Menschenmassen nicht möglich ist und sich die Reinigungskräfte hier selbst der Gefahr aussetzen, durch herumliegende oder geworfene Glasbehältnisse verletzt zu werden.
Wie die Erfahrung bei internationalen Fußballspielen gezeigt hat, stellt auch eine massive Polizeipräsenz und die Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen kein gleich effektives und zweckdienliches Mittel dar. Aufgrund der Weitläufigkeit des Bereiches, der zahlreichen Zuwegungen zu dem unter Ziffer 1 festgelegten Bereich sowie der dicht gedrängten Menschenmassen kann die Polizei den festgelegten Bereich nicht flächendeckend kontrollieren. Kommunikative Maßnahmen zeigen nur bedingt Wirkung. Mit zunehmender Alkoholisierung steigern sich die Sicherheitsstörungen und in gleichem Maße nimmt die Kooperationsbereitschaft der anwesenden Bürger*innen ab. Eine Räumung des Areals wäre aus den genannten Gründen ebenfalls nicht durchführbar. Vor diesen Hintergründen ist eine gesteigerte Polizeipräsenz und die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht als milderes Mittel in Betracht zu ziehen.

Zwar stellt die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen einen Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot nach Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und somit eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG dar. Die Ordnungswidrigkeit könnte jedoch erst geahndet werden, nachdem das Glasbehältnis unsachgemäß auf dem Boden entsorgt wurde. Mit dieser Handlung ist aber die Gefahr für Menschen und Tiere bereits entstanden, sodass das Ziel der Anordnung, Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden in der Innenstadt abzuwehren und Eigentum und Besitz zu schützen, mithilfe der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten durch die Sicherheitskräfte nicht erreicht werden kann.

Auch wenn Glascontainer im Innenstadtbereich zur Entsorgung der Glasbehältnisse zur Verfügung gestellt werden, werden diese erfahrungsgemäß nur von wenigen Personen zur sachgerechten Entsorgung aufgesucht. Die Erhebung eines erhöhten Flaschenpfandes bewirkt in der Regel ebenfalls keine Verhaltensänderung, so dass auch aus diesem Grund nicht mit einer fachgerechten Entsorgung über die Glascontainer gerechnet werden kann. Somit kann mit dem Aufstellen von Glascontainern nicht von einem zweckdienlichen, gleich effektivem und zielführendem Mittel ausgegangen werden.

Aufgrund der bevorstehenden Gefahren ist die unmittelbare Anordnung des Mitführ- und Benutzungsverbotes für Glasbehältnisse erforderlich und stellt das einzig gleich effektive Mittel dar, um die Münchener Bürger*innen, Einsatzkräfte, unbeteiligte Dritte und deren Tiere vor (erheblichen) Verletzungen zu schützen. Der festgelegte räumliche und zeitliche Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbotes von Glasbehältnissen ist erforderlich, da ein engerer Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Wegen der zentralen Lage, der guten Anbindung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), der zahlreichen Sehenswürdigkeiten sowie der vorhandenen Gastronomie stellen die in Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten den Anziehungspunkt für sämtliche München-Besucher*innen dar. Ein engerer räumlicher Umgriff des Mitführ- und Benutzungsverbotes würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der

Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um die Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren zu verhüten.

Dasselbe gilt für den zeitlichen Umgriff, der sich lediglich auf einen Zeitraum von 06.06.2022, ab 14:00 Uhr (Anreisetag) bis 07.06.2022, 24:00 Uhr (Spieltag), bezieht. Bei Fußball-Großveranstaltungen in der Vergangenheit konnte festgestellt werden, dass sich auswärts wohnende Fans am Anreisetag nachmittags in der Innenstadt sammeln.
Nach Erkenntnissen der Polizei reisen die Gastfans aus England bereits am Vortag des Spiels an. Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium München ist davon auszugehen, dass die Feierlichkeiten der Fans am Nachmittag gegen 14:00 Uhr beginnen. Daher ist der Beginn des Mitführ- und Benutzungsverbots von Glasbehältnissen ab 14:00 Uhr erforderlich.

Da auch Anhänger*innen aus England anreisen, die keine Eintrittskarte zur Allianz Arena besitzen, ist zu erwarten, dass sich diese während des Spiels weiterhin in der Innenstadt aufhalten, den Spielverlauf verfolgen und im Nachgang noch einige Zeit dort verweilen. Die Gültigkeit des Mitführ- und Benutzungsverbots ist daher am 07.06.2022 bis 24:00 Uhr festzulegen.

d. Angemessenheit der Anordnung
Das angeordnete Verbot unter Ziffer 1 ist darüber hinaus angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurden so gering wie möglich gehalten. Der Innenstadtbereich wirkt als Publikumsmagnet und wird dementsprechend stark durch Tourist*innen, Münchener Bürger*innen, Kund*innen, Gäste und Gewerbetreibende frequentiert. Somit sind auch Personen vom Mitführ- und Benutzungsverbot betroffen, die nicht der Fanszene zuzuordnen sind. Dennoch ist dieser räumliche Umgriff so eng wie möglich gehalten, da die Örtlichkeiten vom Karlsplatz bis Isartor mit Marienplatz und Viktualienmarkt in kurzer Zeit verlassen werden können, sodass nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Einzelnen entsteht.

Auch der zeitliche Umgriff von Montag, den 06.06.2022 ab 14:00 Uhr bis Dienstag, den 07.06.2022, 24:00 Uhr, entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da sich diese Zeiten nach den Aufenthaltszeiten der Fußballanhänger*innen in der Innenstadt richten, die währenddessen zusätzlich zur Erhöhung der Zahl der Anwesenden in der Innenstadt beitragen.

Zudem sind von dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen Getränkelieferanten und Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen.
Lieferanten und Anwohner*innen haben weiterhin die Möglichkeit, innerhalb des Geltungsbereichs Glasbehältnisse von einer oder in eine Betriebsstätte bzw. nach Hause oder in eine andere Wohnung (z.B. die eines Bekannten) zu transportieren. Auch die ansässigen Gastgewerbetreibenden sind in ihren gastronomischen Außenbereichen von dem Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nicht betroffen.

Darüber hinaus ist das Vorgehen der Landeshauptstadt München auch deswegen verhältnismäßig im engeren Sinn, da ein Glasverbot ein weniger einschneidendes Mittel als ein komplettes Alkoholverbot ist.

Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit an der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und des Einzelnen am Schutz des Eigentums bzw. des Besitzes gemäß Art. 14 GG. Ein verfassungswidriger Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht ersichtlich, dazu wie folgt:

Durch das Verbot gemäß Ziffer 2 könnten betroffene Gastronomiebetriebe oder Lieferservice in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Im Vordergrund steht die effektive Gefahrenabwehr zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren. Außerdem sind die Maßnahmen nur für den kurzen Zeitraum von Montag, den 06.06.2022 ab 14:00 Uhr bis Dienstag, den 07.06.2022, 24:00 Uhr, und in einem engen räumlichen Umgriff vorgesehen. Die gastronomischen Außenbereiche sind von der Anordnung ausgenommen. Das Verbot trifft die Gewerbetreibenden lediglich hinsichtlich der Abgabe von Glasbehältnissen, welche nicht zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Die Nachfrage nach mitnahmefähigen Getränken in anderen Behältnissen wie beispielsweise Plastikbechern und Dosen etc. wird weiterhin vorhanden sein. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist somit gerechtfertigt, da vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls die Regelungen zweckmäßig erscheinen lassen. Die Lieferung von Glasbehältnissen in Wohnungen oder Betriebsstätten durch den Lieferservice wird darüber hinaus auch weiterhin im Verbotsbereich gestattet.

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da es bereits an der Eröffnung des Schutzbereichs mangelt. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen, so dass ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eine Freiheitsentziehung erfordert. Hieraus folgt, dass das auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG beruhende Glasverbot dem nicht entgegensteht, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinn nicht tangiert wird.

Auch eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas stellt zwar eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Getränke sind in einer großen Vielfalt an Behältnissen erhältlich, wie zum Beispiel Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen.
Hinzu kommt, dass Glasverbote und das Trinken aus Plastikbehältern bei Großveranstaltungen längst akzeptiert sind und das Sicherheitsgefühl steigern. Wie bereits ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr, dass es in den in Ziffer 1 des Bescheidtenors genannten Bereichen zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz von Personen kommt. Es ist mit vermehrtem Glasbruch durch nicht sachgemäßes

Entsorgen von sämtlichen Glasbehältnissen zu rechnen. Aufgrund der erwartbaren dicht gedrängten Menschenansammlung auf engstem Raum und des vermehrten Alkoholkonsums sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen bei Mensch und Tier im festgelegten Bereich absehbar. Auch die Verwendung von Glasbehältnissen als Wurfgeschoss oder Tatwaffe ist nicht auszuschließen. Die Einschränkungen der Besucher*innen durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie der Schutz des Eigentums und des Besitzes genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Glasflaschen zu benutzen und mit sich zu führen.
Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Gefahren und zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich. Gerade das Schutzbedürfnis dieser hochrangigen Rechtsgüter Dritter erfordert es, dass das Recht Einzelner auf die allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss. Das Verbot, in dem genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich keine Glasbehältnisse mit sich zu führen bzw. zu benutzen, muss von Einzelnen somit hingenommen werden.

Die Maßnahme entspricht bei Abwägung des Wohls der Allgemeinheit mit dem vergleichsweise geringen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) und ist insbesondere verhältnismäßig im engeren Sinne (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Die Maßnahme ist das geeignete und am wenigsten beeinträchtigende Mittel, um Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum und Besitz der Münchener Bürger*innen zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu gewährleisten.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben von den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufhaltenden Personen und Tieren abzuwenden. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der Schaffung von Voraussetzungen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren abzuwehren und vor den durch Glasbehältnisse ausgehenden Gefahren effektiv geschützt zu werden. Hier ist besonders das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Eigentums- bzw. Besitzrecht (Art. 14 GG) zu schützen. Bei der Abwägung der Interessen von den gefährdeten, sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen und Tieren, der damit einhergehenden Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit und der Interessen der Betroffenen an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Ziffer 1 dieses Bescheidtenors (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) müssen nach Auffassung der Landeshauptstadt München die Interessen der Betroffenen zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass in den Bereichen der Innenstadt während des zeitlichen Geltungsbereichs Glasbehältnisse mitgeführt und benutzt werden, was aufgrund der obigen Schilderung bzgl. der Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier nicht hingenommen werden kann. Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen und das damit gefährdete

Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Einzelnen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die Verletzung von Tieren erfordert jedoch das sofortige sicherheitsrechtliche Einschreiten. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse besteht insoweit, als durch sofort wirkende Maßnahmen die Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier bereits im Vorfeld in erheblichem Maß eingeschränkt werden kann. Das Glasbehältnismitführ- und -benutzungsverbot greift demgegenüber nicht so schwerwiegend in das Suspensivinteresse der Betroffenen ein (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), dass dagegen das öffentliche Interesse an der effektiven Gefahrenabwehr für die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) von Menschen und der Schutz des Eigentum- bzw. Besitzrechts (Art. 14 GG) zurückstehen müsste. Ferner besteht die Möglichkeit, Getränke in alternativen Behältnissen wie Plastik mit sich zu führen und zu benutzen.

6. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um den ungerechtfertigt schwerwiegenderen Eingriff in die Rechte der Bürger*innen und der konkreten Gefährdung für die in der Innenstadt Anwesenden und deren Tiere entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München v. 30.09.2020 (Bekanntmachungssatzung) durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Um die aktuelle konkrete Gefährdung der Sicherheit der Personen, die sich in der Münchener Innenstadt aufhalten, und deren Tiere umgehend zu verhüten, war es erforderlich die Allgemeinverfügung vorab im Internet, Presse und Rundfunk bekanntzugeben, um den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren gewährleisten zu können. Die anschließend unverzügliche Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung ist gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Mickisch
Stadtdirektor